



# Fahrverbot ab 21 km/h zu viel!

Seit dem 28. April ist die StVO-Novelle in Kraft – mit weitreichenden Folgen für Autofahrer. Mit manchen Regelungen lässt sich leben, andere dagegen stehen nicht im richtigen Verhältnis. Vor allem dürften sich Autofahrer fragen, nach welchen Kriterien sich Fahrverbotsregeln und Bußgelder richten.

## Fahrverbote schon bei geringeren Überschreitungen

Unter dem Radar blieb lange der Vorschlag des Bundesverkehrsministeriums (BMVI), die Fahrverbotsregeln zu verschärfen. Erst als der Bundesrat Mitte Februar dem Paket von Minister Andreas Scheuer mit ein paar Änderungswünschen zustimmte, kam das ganze Ausmaß ans Licht. Seit dem 28. April ist es nun Gesetz: Geschwindigkeitsüberschreitungen innerorts werden ab 21 km/h, außerorts ab 26 km/h mit einem Monat Fahrverbot bestraft. Bislang galt: Wer innerhalb einer Stadtgrenze 31 km/h zu schnell war, verlor die Fahrerlaubnis für einen Monat – abseits kom-

munaler Wege erst ab 41 km/h. Selbst Juristen wundern sich: „Aus unserer Sicht sind die bisherigen Strafen und Bußgelder grundsätzlich ausreichend, weil dahinter auch noch Punkte und im ungünstigsten Fall der Entzug der Fahrerlaubnis stehen. Dieses System ist unangenehm genug, ohne dass jetzt noch höhere Bußgelder verhängt werden müssen“, sagt Verkehrsanwältin Daniela Mielchen, die auch Vorstandsmitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) ist. „Um das vorige System wirkungsvoller zu machen, hätte es in erster Linie deutlich mehr Polizeikontrollen geben müssen.“

## Härtere Strafen bei Tempoverstößen

Gleichzeitig mit den neuen Bestimmungen zu Fahrverboten setzte die Regierung auch die Vorschläge des Verkehrsministeriums zum verschärften Bußgeldkatalog um. Dazu heißt es beim BMVI online: „Ziel der Maßnahmen ist die Wahrung einer effektiven Ahndung und Sanktionierung von Verkehrsverstößen und damit die Schaffung von mehr Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer. Die Erhöhung der Geldbußen ist dabei erforderlich, um eine ausreichende generalpräventive Abschreckungswirkung sicherzustellen.“ Interessant: Während sich bei der Verteilung der

Strafpunkte nicht viel änderte, schraubte der Bund die Geldstrafen nach oben. Davon betroffen sind aber nur Geschwindigkeitsüberschreitungen, die nicht mit Punkten und Fahrverboten belegt werden – also die kleineren Vergehen. Hier müssen Autofahrer jetzt doppelt so viel zahlen wie bislang. Heißt: Etwa im Bereich von 16 bis 20 km/h sind es nun 70 statt 35 Euro. Aus Sicht des ADAC sind die neuen Regelungen in der StVO eine problematische Entscheidung, weil Tempoverstöße von schweren Lkw, Motorrädern und Pkw erstmals gleich behandelt würden. Diese Fahrzeugklassen hätten aber ganz unterschiedliche Gefahropotenziale, so der Automobilclub. „Statt einzelne Verkehrsdelikte härter zu bestrafen, sollte der Bußgeldkatalog so überarbeitet werden, dass Strafen und Taten in einem nachvollziehbaren Verhältnis stehen“, sagt ADAC-Verkehrspräsident Gerhard Hillebrand.

**Tempolimits kommen nicht**

Sowohl in der Stadt als auch auf Autobahnen wird es vorerst keine weitere staatlich verordnete Geschwindigkeitssenkung geben. Entgegen der Empfehlung des Umweltausschusses hat sich der Bund gegen ein Tempolimit von 30 km/h in Kommunen und 130 km/h auf den Schnellstraßen ausgesprochen.

**Hohe Strafen bei fehlender Rettungsgasse**

Weil sich die Wichtigkeit einer Rettungsgasse noch nicht bis zu allen Autofahrern herumgesprochen hat, hilft der Staat mit höheren Strafen nach. Dagegen ist wenig einzuwenden, denn bei Rettungseinsätzen sind schon Minuten entscheidend.

Wer keine Gasse bildet, zahlt nicht nur 200 Euro Bußgeld und kassiert zwei Punkte in Flensburg, sondern muss auch mit einem Monat Fahrverbot rechnen. Deutlich teurer wird es, wenn Autofahrer durch die Rettungsgasse fahren oder sich an Einsatzfahrzeuge dranhängen. Macht bis zu 320 Euro, zwei Punkte in Flensburg und einen Monat Fahrverbot.

**Parken in zweiter Reihe ist bald teuer**

Gerade in Städten wird für eine kurze Besorgung gern mal in zweiter Reihe geparkt. Das war zwar schon vor dem 28. April nicht erlaubt, aber Ordnungsamt oder Polizei drückten oft ein Auge zu. Falls es doch ein Knöllchen gab, drohten 15 Euro Bußgeld fürs Halten, beim Parken 20 Euro. Die neue StVO duldet keine Ausnahmen mehr, weil der Verkehrsfluss unter diesem Verhalten leidet und es eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt. 55 Euro Strafe sind vorgesehen, bei Behinderung sogar 110 Euro sowie ein Punkt.

**Staat sagt Wildparkern den Kampf an**

Beim Thema Parken ist die neue StVO jetzt sehr unnachgiebig gegenüber Autofahrern. Wildparken wird nicht mehr toleriert, was viele Stadtbewohner begrüßen dürften. Wer sein Auto auf Geh- und Radwegen abstellt oder auf dem Schutzstreifen hält, wird vom Staat kräftig zur Kasse gebeten: Bei Behinderung sieht die Novelle 100 Euro und einen Punkt in Flensburg vor. Ansonsten sind 55 Euro veranschlagt. Auch sinnvoll: Der Gesetzgeber hebt die Geldbußen für das unbe-

rechtigte Parken auf Schwerbehinderten-Parkplätzen von 35 auf 55 Euro an, ebenso für das rechtswidrige Parken an engen oder unübersichtlichen Straßenstellen oder im Bereich einer scharfen Kurve (von 15 auf 35 Euro).

**Eigene Parkplätze für E-Fahrzeuge**

E-Auto-Fahrer kennen das Problem in Städten: Oft versperren herkömmliche Autos den Platz an der Ladestation. Verständlich, dass der Staat nun reagiert hat, denn er will ja die Verbreitung der Stromer fördern. Deshalb führte die Regierung einen neuen Tatbestand für das unberechtigte Parken auf einem Parkplatz für elektrisch betriebene Fahrzeuge ein. Anhand des Kennzeichens lässt sich einfach ermitteln, ob das Fahrzeug auf der Stellfläche mit einem E-Antrieb ausgerüstet ist. Fehlt das E rechts auf dem Nummernschild, kostet das Parken 55 Euro Verwarnungsgeld.

**Mehr Schutz für Radfahrer**

Bislang galt die etwas diffuse Regelung, dass Autofahrer laut StVO „ausreichenden“ Abstand beim Überholen von Fahrradfahrern halten mussten. Künftig sind explizit mindestens 1,50 Meter im Ort und zwei Meter außerhalb vorgeschrieben. Auf Landstraßen mag die Regelung kein Problem darstellen, innerhalb der Stadtgrenzen auf schmalen Wegen kann es aber die Spannungen zwischen Radlern und Autofahrern noch einmal verstärken, wenn nicht überholt werden kann. Der Verkehrssicherheit kommt das nicht unbedingt zugute. „Diese Neuregelung ist eher kontraproduktiv und dazu in Großstädten kaum umsetzbar“, kritisiert Verkehrs-anwältin Daniela Mielchen. Nur ein Ausbau separater Radwege in der Stadt löst das Problem. Dagegen ergibt die Regelung Sinn, dass Lkw über 3,5 Tonnen beim Rechtsabbiegen im Ort nur noch Schritttempo (maximal 11 km/h) fahren dürfen, wenn mit Rad- oder Fußverkehr zu rechnen ist. Mehr noch: An gefährlichen Stellen kann ein neues Schild Autos und Lastkraftwagen das Überholen einspuriger Fahrzeuge verbieten. Auch sinnvoll: Vor Kreuzungen und Einmündungen mit Radwegen gilt auf bis zu acht Metern ein Parkverbot, um die Sicht zu verbessern.

Henning Busse

Abstand zu  
Fahrrad-  
fahrern:  
Künftig sind  
explizit  
mindestens  
1,50 Meter  
innerorts  
Pflicht

**Höhere Strafen für Autofahrer**

Überschreitung	Regelsatz/ Punkte innerorts	Regelsatz/ Punkte außerorts	Fahrverbot innerorts	Fahrverbot außerorts
bis 10 km/h	30 €	20 €	–	–
11–15 km/h	50 €	40 €	–	–
16–20 km/h	70 €	60 €	–	–
21–25 km/h	80 €/1 Punkt	70 €/1 Punkt	1 Monat	–
26–30 km/h	100 €/1 Punkt	80 €/1 Punkt	1 Monat	1 Monat
31–40 km/h	160 €/2 Punkte	120 €/1 Punkt	1 Monat	1 Monat
41–50 km/h	200 €/2 Punkte	160 €/2 Punkte	1 Monat	1 Monat
51–60 km/h	280 €/2 Punkte	240 €/2 Punkte	2 Monate	1 Monat

Quelle: BMVI; Strafen für Pkw und andere Kfz bis 3,5 t